

zipieller Weise bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit die Möglichkeiten anderer staatlicher Organe zu nutzen, um im Vorfeld feindlich-negativer Handlungen sicherheitspolitische Maßnahmen veranlassen und Ansatzpunkte für feindliche Kräfte ausräumen zu können, ohne als Sicherheitsorgan in Erscheinung zu treten.

Die Schwerpunkte dieses Zusammenwirkens liegen dabei vor allem in der Verhütung oder Verhinderung und Zurückdrängung von Feindsätigkeit, darunter insbesondere der Versuche auf Übersiedlung in nichtsozialistische Staaten und Westberlin, der effektiven Lösung des Komplexes der Betreuung kriminell Gefährdeter und der Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß die örtlichen Staatsorgane, insbesondere die Abteilungen Inneres der örtlichen Räte in der Regel das erste staatliche Organ sind, bei dem Informationen über diese Personengruppen offiziell bekannt werden, und die Erfahrungen bestätigen, daß eine zügige, auf die Persönlichkeit der betreffenden Person abgestimmte und überzeugende richtige Reaktion von entscheidendem Einfluß für die weitere Entwicklung des Verhaltens dieser Personen ist.

Das Zusammenwirken des MfS mit den Abteilungen Inneres im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung krimineller Gefährdung von Bürgern ist auf die Verantwortlichkeiten und Potenzen der Abteilung Inneres der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke "für die Organisation der Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Gefährdung, insbesondere für die Durchführung der Erfassung, Erziehung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger"¹ begründet.

Noch stärker sollten durch das MfS wie auch durch andere staats- und wirtschaftsleitende Organe diese Möglichkeiten genutzt werden, um auf Personen einzuwirken, zu denen im Ergebnis der operativen Arbeit Erkenntnisse über arbeitsscheues Verhalten, Anzeichen einer sonstigen asozialen Lebensweise, Feststellungen über das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigende Verhaltensweisen getroffen wurden und bei denen aus sicherheitspolitischen und vorbeugenden Gründen eine gesellschaftliche Erziehung, Kontrolle und Unterstützung zu gesellschaftsgemäßem Verhalten als zweckmäßig und notwendig erscheint.

¹ siehe Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger i. d. F. der zweiten Verordnung (Gbl. I Nr. 21/79)